

Satzung

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Lippspringe

vom 18.10.1993

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGB1. I. S. 425), der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 1, 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW vom 21.10.1969, (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), des § 19 a Straßen- und Wegegesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175), und des § 5 der Marktordnung der Stadt Bad Lippspringe hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung vom 13.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Bad Lippspringe zu Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten und sonstigen Veranstaltungen wird von der Stadt Bad Lippspringe eine Gebühr erhoben.

§ 2

Wochenmarkt

Für die Einrichtung einer Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt wird eine Marktgebühr erhoben. Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag 2,50 DM. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.

Die Marktgebühr wird am Markttag vom Marktmeister erhoben und ist sofort fällig und zu begleichen.

Die Stadt Bad Lippspringe ist berechtigt, auch eine andere Zahlungsart zu wählen.

§ 3

Herbstkirmes

Für die Inanspruchnahme von Flächen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bei Jahrmärkten (Herbstkirmes) sowie sonstigen Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Fahrgeschäfte aller Art | |
| je angefangenen qm und Tag | 2,00 DM |
| | |
| b) Imbißstände | |
| (z.B. Würstchen, Reibekuchen, Hot dogs usw.) | |
| je angefangenen qm und Tag | 4,00 DM |

- c) Ausschankstände
(z.B. Bier- und Weinstände)
je angefangenen qm und Tag 6,00 DM
- d) Verkaufsstände, Verkaufstische, Verkaufswagen,
Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sportbuden,
Schaustellungen und sonstige Unterhaltungs- oder
Belustigungsgeschäfte
je angefangenen qm und Tag 3,00 DM

§ 4 Sommerfest

Die Werbegemeinschaft Bad Lippspringe veranstaltet regelmäßig ein Sommerfest. Für die Inanspruchnahme der Flächen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Fahrgeschäfte aller Art
je angefangenen qm 1,50 DM
- b) Imbißstände
(z.B. Würstchen, Reibkuchen, Hot dogs usw.
sowie Imbißzelte)
je angefangenen qm 2,50 DM
- c) Ausschankstände
(z.B. Bier- und Weinstände)
je angefangenen qm 4,00 DM
- d) Verkaufsstände, Verkaufstische, Verkaufswagen,
Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sport-
buden, Schaustellungen und sonstige Unterhaltungs-
oder Belustigungsgeschäfte
je angefangenen qm 2,00 DM

§ 5 Krammärkte

Zweimal jährlich wird im Bereich des Marktplatzes sowie in den Fußgängerzonen der Krammarkt abgehalten, und zwar im März sowie im Rahmen der Herbstkirmes.

Für die Inanspruchnahme der Flächen wird eine Marktgebühr erhoben. Sie beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro

Markttag	4,50 DM
Die Mindestgebühr beträgt	5,00 DM.

§ 6 Ausnahmefälle

Die Gebühr kann bei Jahrmärkten zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden.

§ 7**Zahlung der Marktgebühren**

Die Gebühr gem. §§ 2- 5 ist am jeweiligen Markttag fällig. Sie ist an die dafür beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Lippspringe gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

Wenn der zugesagte Standplatz nicht in Anspruch genommen wird und keine schriftliche Abmeldung bis zum gesetzten Termin eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Vorauszahlung.

§ 8**Verwaltungszwangsverfahren**

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510).

Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 9**Widerspruch**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr steht dem Pflichtigen das Recht des Widerspruchs zu (§§ 60 ff der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGB1. S. 686).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff.1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Lippspringe vom 23.02.1981 außer Kraft.